
Grobkonzept für die Museen, 30. Oktober 2020

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Für Museen gelten die folgenden Regeln:

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen von Einrichtungen (Art. 3b¹)

Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen sowie für Zoos in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume sowie für Besichtigungsorte im Freien, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren. Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, so muss der Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Schutzkonzept (Art. 4 und Art. 6f, Ab. 1)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und deren Veranstaltungen die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Hygienemassnahmen (Ziff. 2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfallimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

- *Was ist bei der Benutzung von Hands-On Einrichtung zu beachten?*
Touch-Screens oder Hands-On Einrichtungen können weiter benutzt werden. Diese Einrichtungen müssen aber regelmässig desinfiziert werden und es muss Händedesinfektionsmittel verfügbar sein.

Soziale Distanz (Ziff. 3 Anhang)

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 Meter. Bei Flächen, auf denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen.

- *Welche Flächen sind hier gemeint?*
Alle öffentlich zugänglichen Bereiche. Die Berechnung der berechtigten Personen erfolgt auf dem gesamten Raum und nicht in jedem einzelnen Raum (es kann also eine globale Berechnung vorgenommen werden). Die Büroräumlichkeiten (weil nicht öffentlich zugänglich) und das Restaurant (weil die Daten erhoben werden) sind von dieser Regel ausgenommen.

Bei in Reihen angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

Veranstaltungen im Museum (Art. 6)

Es können Veranstaltungen für bis zu 50 Personen durchgeführt werden (einschliesslich Kinder, ausschliesslich Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen). Das Maskentragen ist

bei Veranstaltungen obligatorisch. Für Konsumation von Getränken und Speisen, siehe entsprechender Absatz unten. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen grundsätzlich nicht erhoben werden (wegen Maskenpflicht). Wir empfehlen aber sehr, dies trotzdem zu tun.

- *Was ist mit Veranstaltung gemeint?*
Workshops, Tagungen, Führung, Vernissage, Vorträge oder Führung mit einer Schulklasse sind Veranstaltungen.
- *Was ist für die Erhebung von Kontaktdaten wichtig?*
Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Tischnummer falls sitzende Konsumation) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Bei Gruppen genügen die Angaben des Organisers. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben. (Art. 5)
- *Muss bei Veranstaltungen der Abstand eingehalten werden? Muss pro Person 4m² zur Verfügung stehen?*
Die Workshops, Tagungen und Vernissagen sind von dieser Abstandregel nicht betroffen (falls die Kontaktdaten erhoben werden und der Raum für weitere Personen nicht öffentlich zugänglich ist). Innerhalb einer Führungsgruppe muss der Abstand nicht eingehalten werden. Aber diese Personen sind in der maximalen Anzahl der im Museum erlaubten Personen eingeschlossen.
- *Was tun, wenn man eine Veranstaltung plant?*
Oft braucht man eine Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung: Je nach Kanton muss der Antrag bereits für kleine Veranstaltungen ab 30 Teilnehmenden gestellt werden. Dies ist im Einzelfall abzuklären.

Museumsrestaurants und –cafés und Veranstaltungen mit Konsumation (Art. 5a)

Die Konsumation von Getränken und Speisen in Museumsrestaurants und –cafés sowie bei Veranstaltungen ist nur sitzend und von 06.00 bis 23.00 Uhr erlaubt. Pro Tisch sind nur vier Personen erlaubt (ausgenommen Eltern mit Kindern) und die einzelnen Tische müssen so platziert sein, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen erhoben werden.

Personalschutz (Art. 10)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. In den Büros (und nicht öffentlich zugänglichen Räumen) gilt eine Maskenpflicht, es sei denn, dass der Abstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann (namentlich in abgetrennten Räumen). Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice wird, wenn möglich, dringend empfohlen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 8 und Art. 9)

Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen, insbesondere betreffend Veranstaltungen. Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

- *Was sind Beispiele für strengere kantonale Vorschriften?*
Einige Kantone haben die Schliessung von Museen angeordnet oder die Anzahl Teilnehmende an Veranstaltungen begrenzt.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.

Nachstehend finden Sie eine Liste der zuständigen Behörden und ihrer derzeit geltenden Massnahmen.

- AG Aargau
- AI Appenzell Innerrhoden
- AR Appenzell Ausserrhoden
- BE Bern
- BL Basel-Landschaft
- BS Kanton Basel-Stadt
- FR Freiburg
- GE Genève
- GL Glarus
- GR Graubünden
- JU Jura
- LU Luzern
- NE Neuchâtel
- NW Nidwalden
- OW Obwalden
- SG St.Gallen
- SH Schaffhausen
- SO Solothurn
- SZ Schwyz
- TG Thurgau
- TI Tessin
- UR Uri
- VD Vaud
- VS Wallis
- ZH Zürich
- ZG Zug